

Nutzungsbestimmungen VERAHmobil

Um den Zuschlag VERAHmobil gemäß Anlage 12 zu erhalten sind für die Nutzung des VERAHmobils folgende Nutzungsbedingungen zwingend einzuhalten:

- (1) Die Praxis nimmt aktiv am Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung mit der AOK Baden-Württemberg teil.
- (2) Die Praxis verfügt über mindestens eine medizinische Fachangestellte / Arzthelferin mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH), welche die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt (vgl. Anhang 4 zu Anlage 12 des HZV-Vertrages).
- (3) Die Praxis schließt einen gültigen Leasingvertrag mit dem Autohaus Gehlert GmbH & Co. KG, Freiburg ab.
- (4) Das VERAHmobil verfügt während der gesamten Vertragsdauer über eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Beschriftung, die auf das VERAHmobil hinweist.
- (5) Pro Praxis können mehrere Leasingverträge für ein VERAHmobil mit dem o.g. Autohaus geschlossen werden, der Zuschlag VERAHmobil wird vergütet
 - pro gemeldeter VERAH gem. Abs. 2 und
 - pro angefangenen 375 P3-Leistungen in der Praxis (bis 375 P3en pro Quartal ein Zuschlag möglich, bis 750 P3en pro Quartal 2 Zuschläge möglich, ff.).

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

- (6) Die Praxis als Arbeitgeber der VERAH verpflichtet sich, bei einer Beendigung oder Aussetzung der Beschäftigung der VERAH dies unverzüglich an die HÄVG AG zu melden.
- (7) Beim Ausscheiden der VERAH aus der Praxis wird der Zuschlag VERAHmobil noch für das auf das Ausscheiden der VERAH folgende Quartal gewährt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Nachweis über die Neueinstellung einer VERAH oder den Beginn einer VERAH-Ausbildung einer der Medizinischen Fachangestellten der Praxis, wird der Zuschlag nicht länger gewährt.
- (8) Die Praxis als Arbeitgeber der VERAH und Leasingnehmer des VERAHmobils bestätigt ausdrücklich, dass das von ihm geleaste VERAHmobil der VERAH zur dienstlichen sowie zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Die Beantragung des Zuschlags VERAHmobil erfolgt mittels des Formulars „Beantragung des Zuschlags VERAHmobil“ (unter www.hausarzt-bw.de) und die zeitgleiche Zusendung des unterschriebenen Leasingvertrages an die HÄVG AG.
- (10) Ein einmal beantragter Zuschlag für ein VERAHmobil kann nur unter den in Abs. 1 und Abs. 7 genannten Gründen sowie bei vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages zwischen Autohaus und Leasingnehmer beendet werden.

Vergütung im Rahmen der HZV-Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschlags *VERAHmobil* erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung des HZV-Vertrages. Die Auszahlung erfolgt erstmalig mit der Abrechnung des Quartals, in dem der Leasingvertrag beginnt, frühestens mit der Abrechnung des dritten Quartals 2013. Startet der Leasingvertrag zwischen dem teilnehmenden Arzt und VW unterquartalig, dann wird der Zuschlag für dieses Quartal trotzdem voll gewährt. Für das Quartal, in dem der Leasingvertrag endet, erfolgt hingegen keine Auszahlung des Zuschlages mehr.

Beispiel: Beginn des Leasingvertrages: 15.09.2013

Ende des Leasingvertrages: 14.09.2016

Auszahlung des Zuschlages *VERAHmobil* in Höhe von 300 € / Quartal:

Abrechnung QIII/13 bis einschl. Abrechnung QII/2016 (=12 Quartale).

Der Zuschlag kann nur gewährt werden, wenn die unter Abs. 5 genannten Bedingungen erfüllt sind:

Max. Anzahl an Zuschlägen	Voraussetzungen (a und b müssen erfüllt sein)	
	a) Anzahl in der Praxis beschäftigter <i>VERAHs</i> (mind. halber Stelle)	b) Anzahl der betreuten chronisch kranken HZV-Teilnehmer in der Praxis
1	1	0 – 375
2	2	376 – 750
3	3	751 – 1.125
ff.		